



Polizei Bremen • Postfach 10 25 47 • 28025 Bremen

Öffentliche Bekanntgabe

Bremen, 03. März 2025

Räumung – Möglicher Fund von Weltkriegsbomben auf dem Gebiet des Tanklagers Farge

Im Jahr 2022 starteten die Rückbauarbeiten am stillgelegten Tanklager Farge, welches mit über 300.000 Kubikmeter Fassungsvermögen in 78 Tanks das größte künstlich angelegte unterirdische Tanklager der Welt war.

Im Zusammenhang mit dem Rückbau werden mögliche Verdachtspunkte zu Bombenblindgängern untersucht und beräumt. Hierbei hat sich an vier verschiedenen Punkten im Tanklager Farge der Verdachtsgrad erhöht. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird von Bombenblindgängern des Typs MC 1000 lb ausgegangen. Vergleichbare Bombenblindgänger wurden mit einem speziellen Zündsystem ausgestattet, welches das Bewegen der Blindgänger für eine Entschärfung gegebenenfalls unmöglich und eine kontrollierte Sprengung vor Ort nötig macht

Die Polizei Bremen als zuständige Gefahrenabwehrbehörde erlässt aufgrund der §§ 10 Abs. 1 S. 1, 11 Abs. 1 S. 1 BremPolG folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Um den Fundort wird ein Räumbereich von 1.000 m (siehe beiliegende Karte) festgelegt. Diese Allgemeinverfügung hat keine Gültigkeit auf dem Staatsgebiet des Landes Niedersachen (rosamarkierter Bereich in der beiliegenden Karte). Die beiliegende Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
- 2. Ab dem 09. März 2025 um 08:00 Uhr werden alle Personen aufgefordert den in Nummer 1 festgelegten Räumbereich zu verlassen.

- 3. Ab dem 09. März 2025 von 12:00 Uhr an, ist allen Personen der Aufenthalt und das Betreten des unter Nummer 1 bezeichneten Bereichs inklusive aller dort befindlichen Gebäude, Fahrzeuge und Unterstände untersagt. Diese Anordnung gilt nicht für Mitarbeitende der zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen sowie die von ihnen beauftragten Personen. Die Untersagung gilt bis zur ihrer Aufhebung durch die Polizei Bremen, spätestens jedoch bis zum 10. März 2025, 6:00 Uhr.
- 4. Vorhandene Gasanschlüsse sind soweit technisch möglich abzustellen.
- 5. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird sofortige Vollziehung der Nummern 2 bis 4 angeordnet.
- 6. Ordnungswidrig handelt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 Bremisches Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel, wer entgegen § 4 Bremisches Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 EUR geahndet werden.
- 7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

l.

Die Bombenblindgänger müssen am 09. März 2025 freigelegt und in der Folge entweder entschärft oder kontrolliert gesprengt werden. Hierzu hat der Sprengmeister des Kampfmittelräumdienstes der Polizei Bremen einen Räumbereich festgelegt. Der Räumbereich besteht aus einem Sicherheitsradius. Der Sicherheitsradius beträgt 1.000 Meter und ist auf der beiliegenden Karte ausgewiesen. In diesem Sicherheitsradius ist bei einer möglichen Sprengung damit zu rechnen, dass durch die Wucht der Explosion Bombensplitter, Erdreich, Steine usw. durch die Luft geschleudert werden.

11.

Zu den Ziffern 1 bis 6

Die Polizei Bremen ist für den Erlass der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig. Aufgrund von § 1 Abs. 6 des Bremischen Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist die Polizei Bremen zuständig für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz. Zu diesen Aufgaben gehört gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Bremisches Gesetze zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel die Beseitigung von Kampfmitteln. Bei den möglichen Bombenblindgängern handelt es sich um Kampfmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bremischen Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel. Mithin ist der Polizei Bremen durch Rechtsvorschrift die Aufgabe der Kampfmittelbeseitigung zugewiesen.

Gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit der beiliegenden Karte wird bekanntgemacht, welcher Bereich von der Absperrung und dem sich daraus gemäß § 4 S. 4 Bremisches Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel die Beseitigung von Kampfmitteln ergebenden Betretungsverbot erfasst ist.

Die Anordnung in Ziffer 2, ab 08:00 Uhr den festgelegten Räumbereich zu verlassen beruht auf § 10 Abs. 1 S. 1 BremPolG. Die Anordnung dient einer geordneten Räumung des Sicherheitsradius.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot der Ziffer 3 beruht auf § 4 Bremisches Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel in Verbindung mit § 11 Abs. 1 BremPolG. Hiernach darf jede Person vorübergehend von einem Ort verwiesen oder ihr vorübergehend das Betreten

eines Ortes verboten werden, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Es liegt eine dringende Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen vor. Die Untersagung konkretisiert und ergänzt zugleich das gesetzliche Betretungs- und Aufenthaltsverbot gem. § 4 des Bremischen Gesetzes zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel. Hiernach ist das Betreten von Flächen oder Grundstücken, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, verboten. Personen haben sich unverzüglich von der Fundstelle zu entfernen. Das Betretungsverbot gilt in einem Umkreis um die Fundstelle des Kampfmittels, in dem nach verständiger Beurteilung keine Gefährdung von Personen eintreten wird. Hierzu hat der Sprengmeister einen Sicherheitsradius von 1.000 Metern festgelegt.

Die Entschärfung oder Sprengung der Bombenblindgänger vor Ort ist zwingend notwendig, um den von einer Bergung ausgehenden Gefahren zu begegnen. Während der Entschärfung oder Sprengung besteht die Gefahr für den Leib, das Leben und die Gesundheit von Menschen in und außerhalb von Gebäuden sowie für die Sicherheit von Gebäuden im Einwirkungsbereich möglicher Explosionen. Der Bereich, der von den möglichen Explosionen betroffen sein wird, wurde nach fachlicher Einschätzung des Sprengmeisters und der Polizei Bremen als zuständiger Gefahrenabwehrbehörde festgelegt. Die Räumung des Sicherheitsradius ist daher zwingend notwendig, um die während der Sprengungen eintretende Gefahr für den Leib, das Leben und die Gesundheit von Menschen im Räumungsbereich abzuwenden.

Die Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens und der Verhältnismäßigkeit sind gewahrt. Die Anordnung der Räumung des Sicherheitsradius von 1.000 Metern ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die von einer möglichen Explosion ausgehenden Gefahren abzuwehren. Der Sicherheitsradius wurde unter Berücksichtigung der Größe der Sprengkörper und des möglichen Einwirkungsbereichs der Explosionen festgelegt. Ein in gleicher Weise geeigneter Eingriff zur Abwehr der mit der Entschärfung oder gezielten Sprengung der Bombenblindgänger verbundenen Gefahr, der mit einer geringeren Beeinträchtigung der Betroffenen verbunden wäre, ist nicht ersichtlich. Im Rahmen der gebotenen Abwägung kommt den zu schützenden Rechtsgütern von höchstem Rang wie dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit eine äußerst hohe Bedeutung zu, die gegenüber den Interessen von betroffenen Personen am Verbleib in Gebäuden wie ihren Wohnungen und Arbeitsstätten oder am Betreten und dem Aufenthalt in den Räumungsbereichen überwiegen.

Die Anordnung in Ziffer 4, vorhandene Gasanschlüsse soweit technisch möglich, abzustellen, beruht auf § 10 Abs. 1 S. 1 BremPolG. Mit dieser Anordnung soll sichergestellt werden, dass es aufgrund der Nähe zum Explosionsort nicht zu einem Austritt von Gas und ggf. weiteren Gasexplosionen in Folge der Sprengung der Kampfmittel kommt.

Die Anordnung des sofortigen Vollzugs nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse geboten, da hier der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt. Mit der Räumung des Sicherheitsbereichs kann nicht bis zur Entscheidung über mögliche Rechtsbehelfe gewartet werden, da sich hierdurch die zur Abwendung der für die in den betroffenen Bereichen anwesenden Personen bestehende Gefahr während der notwendigen Entschärfungen oder Sprengungen der Bomben unverhältnismäßig verzögern würde. Dies hätte eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials für die Bevölkerung zur Folge.

Bei der Bußgeldvorschrift der Ziffer 6 handelt sich lediglich um einen deklaratorischen Verweis auf die ohnehin bestehende gesetzliche Lage gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Bremisches Gesetz zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel.

III. Zu Ziffer 7

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 des Bremischen BremVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3, 4 VwVfG öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich,

und zwar im Polizeirevier Blumenthal (Heidbleek 10, 28779 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Polizeirevier Blumenthal (Heidbleek 10, 28779 Bremen)während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 03. März 2025 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 03. März 2025 auch auf den Internetseiten https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de sowie http://www.polizei.bremen.de

abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Polizei Bremen, In der Vahr 76, 28329 Bremen erhoben werden.

Im Auftrag [gez.] Becker, PD Leiter Verkehrsabteilung





Anlage 1 – Karte



